

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung übertragbare
Krankheiten
Postfach
3003 Bern

9. September 2014

Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG) und äussern uns wie folgt.

Es ist wichtig, dass der Bundesrat auf nationaler Ebene umfassend mehr für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten regelt und so die rechtlichen Grundlagen für ein koordiniertes Vorgehen der Akteure schafft. Wir begrüssen daher die Verordnungsvorlagen ausdrücklich, haben aber dennoch zu einzelnen Punkten Anmerkungen.

1. Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten am Menschen

- Art. 15: Eine Information an das BAG bei allen Massnahmen im Kanton erscheint unverhältnismässig. Es sind nur Ereignisse von erheblicher regionaler oder nationaler Bedeutung zu melden.
- Art. 28: Diese Regelung ist zu begrüssen. Wir schlagen vor, im Interesse der Gesundheit die kostenlose Abgabe explizit zu verankern.
- Art. 34 und 35: Zur Verdeutlichung des Pflichtcharakters schlagen wir vor, anstatt den Begriff „Sorgfaltspflicht“ den der „sorgfältigen Berufsausübung“ zu verwenden, damit der Bezug zum Medizinalberufegesetz und damit zu den Berufspflichten deutlicher wird.
- Art. 36: Bis anhin ist immer eine direkte Information über den nationalen Impfplan durch das BAG erfolgt, was sich sehr gut bewährt hat. Wir schlagen deshalb vor, auf eine zusätzliche Information durch die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte zu verzichten. In Zukunft werden mehr Gesundheitsberufe in nationalen Registern erfasst sein, so dass eine postalische Zustellung dieser Informationen (beispielsweise wie bis anhin im BAG Bulletin) vereinfacht wird und effizient ist. Föderalismus bezüglich Fachinformationen betreffend Impfungen gilt es zu vermeiden.
- Art. 37, Absatz 1: Wir schlagen vor, vom „ersten Jahr der Schulpflicht“ und vom „Jahr der Beendigung der Schulpflicht“ zu sprechen; die Begriffe „Eintritt in die Schule“ und „Austritt aus der Schule“ sind mehrdeutig.

- Art. 38: Die Kantone sorgen lediglich für die Bereitstellung von Infrastruktur und Personal für allfällige Massenimpfungen, Beschaffung und zentrale Logistik für die Impfstoffe und Injektionsmittel sollen beim Bund liegen.
- Art. 58 Flughafengrenzärztin oder Flughafengrenzarzt: Die Kostentragung für die Leistungen und Massnahmen der Flughafengrenzärztinnen bzw. Flughafengrenzärzte ist zu regeln; in den wenigsten Fällen dürfte es sich um Leistungen gemäss KVG handeln.
- Art. 66: Besondere Hygienemassnahmen bei Leichentransporten sind auf übertragbare Krankheiten zu beschränken, die für länger als nur wenige Stunden nach dem Tod von der Leiche auf Lebende übertragen werden können wie z.B. Anthrax, virale hämorrhagische Fieber oder akute Hepatitis B oder C.
- Art. 102: Berichterstattung: Die Meldedaten werden laufend dem BAG weitergeleitet; dieses bereitet sie regelmässig auf (Art. 16). Die vierjährliche Berichterstattung an das EDI erscheint uns dadurch redundant und ist zu streichen.

2. Verordnung über mikrobiologische Laboratorien

Wir sind der Ansicht, dass die Verordnung bezüglich Bewilligungswesen nur noch den Tätigkeitsbereich der Diagnostik im Bereich der übertragbaren Krankheiten von Menschen sowie die Untersuchungen von Blut, Blutprodukten oder Transplantaten regeln soll, um übertragbare Krankheiten beim Menschen auszuschliessen. Der Nachweis von Krankheitserregern in Proben aus der Umwelt im Zusammenhang mit B-Ereignissen fällt in den Geltungsbereich der Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814 912) und ist dort bereits abschliessend geregelt (Mikroorganismen der Stufe 3 und 4). Insbesondere Art. 1 Abs. 1 Bst. c der vorgelegten Verordnung überschneidet sich mit der ESV (2. Abschnitt) und ist deshalb zu streichen. Ferner sollten jegliche Tätigkeiten im Bereich von epidemiologischen Untersuchungen von nicht klinischem Material in der ESV geregelt werden.

3. Verordnung über die meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen

Wir haben keine Anmerkungen/Ergänzungen anzubringen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber